

C-/B-JUNIORINNEN-Bezirksligen Weser-Ems.

Zur Ermittlung der Bezirksmeister der C- und B-Juniorinnen führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Bezirksausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (BFMA) die Meisterschaftswettbewerbe in den C- und B-Juniorinnen-Bezirksligen (**BMBL und CMBL**) durch.

Die BMBL sowie die CMBL und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 NFV-Spiellordnung (**SpO**) erlassenen nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

<https://www.nfv.de/verband/der-nfv/satzung-und-ordnung>

<https://www.dfb.de/ueber-uns/verbandsrecht/satzung-und-ordnungen>

<https://www.dfb.de/mehr-fussball/fussball-regeln>

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahl beträgt in der Saison 2025/26 in der BMBL 8 sowie in der CMBL 12 Mannschaften.
- 2 Bei der B- & C- Bezirksligen wird das Norweger-Modell angewandt. 11er und 9er Mannschaften spielen in einer Staffel.
- 3 Es wird in beiden Altersklassen auf Großfeld und große Tore gespielt. Eine Verkürzung des Spielfeldes bei Spielen mit 9er-Mannschaften findet nicht statt.
- 4 Auf schriftlichen Antrag können Vereine für bis zu 4 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnenjahrganges bei den C-Juniorinnen einen Antrag auf Sonderspielrecht stellen. Gleiches für jüngere A-Juniorinnen bei den B-Juniorinnen. Es können pro Spiel maximal 2 Spielerinnen mit der Sonderspielrecht eingesetzt werden.

Der Verein darf **keine** B-Juniorinnenmannschaft (Für Sonderspielrechte bei den C-Juniorinnen) bzw **keine** A-Juniorinnenmannschaft (Für Sonderspielrechte bei den B-Juniorinnen) gemeldet haben, die am Spielbetrieb teilnimmt. Eine Spielerin mit erteilten Sonderspielrecht, darf dann in keiner anderen Juniorinnenmannschaft (auch nicht über das Zweitspielrecht) eingesetzt werden.

Ein Sonderspielrecht kann nur für den Stammverein erteilt werden.

Anträge für das Sonderspielrecht sind bis vor dem 2.Pflichtspiel zu stellen.

Anträge sind über das DFB-Postfach an den Bezirksmädchenreferenten zu stellen:

Rolf Fimmen, Auricher Straße 44, 26427 Esens

Mannschaften mit Sonderspielrechten können in der Saison 2024/25 wohl Staffelsieger werden, können aber kein Bezirksmeister werden.

- 5 Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO). Die BMBL spielt eine 3fach-Runde sowie die CMBL mit Hin- und Rückrunde



BFMA-Spielleiter Juniorinnen: Rolf Fimmen – Tel. 04971 / 2785 – Mob. 0157 / 86742277 – DFBnet-Postfach: rolf.fimmen@nfv.evpost.de – E-Mail: rolf.fimmen@t-online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der BMBL oder CMBL teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. sich sportlich qualifizieren oder sich für einen Startplatz beim BMFA bewerben.
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“ bzw. „MSG“) werden zur Teilnahme zugelassen.
- 3 Es darf nur eine Mannschaft des Vereines in der Bezirksliga vertreten sein.
- 4 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Juniorinnen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Teamoffizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV Weser-Ems, www.nfvbwe.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Heimvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrang hat.
- 3 Vor Beginn der Spielrunde wird insbes. zur Abstimmung der Spieltermine ein Staffeltag (ggf. digital, Videokonferenz) durchgeführt, zu dem jeder teilnehmende Verein eine*n Vertreter*in zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 5 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden (nicht bei Krankheiten). Ein abgestimmter Verlegungsantrag ist mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin über das DFBnet zu stellen und gilt erst mit der Bestätigung des neuen Spieltermins durch den Staffelleiter als genehmigt. Eine beantragte Spielverlegung kostet 25,00 €, wenn eine Neuansetzung des Schiedsrichters erfolgt. Durch eine Spielverlegung darf der Herren-, Frauen und Jugendspielbetrieb in anderen Klassen nicht eingeschränkt werden. Sind mindestens 6 Spielerinnen einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei Spielen BMBL bzw CMBL eingesetzt wurden (Spielberichte), schulisch oder beruflich verhindert (z. B. Klassenfahrt) oder erkrankt (sporttypische Sachverhalte wie z.B. Verletzungen oder Sperrstrafen bleiben unberücksichtigt), kann der Verein die Spielabsetzung beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung / Erkrankung mit entsprechenden Nachweisen (Schulbescheinigungen, ärztliche Atteste) vorzulegen.
- 6 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele vom letzten Spieltag können nur vorverlegt werden.



4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Die Vereine sollen für die Spiele der BMBL bzw. der CMBL einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (bei JFV und JSG inkl. Stammvereine) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Spielleiter
- b. der/die Schiedsrichter*in
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein*e entscheidungsbefugte*r Vertreter*in des gastgebenden Vereins spätestens **60** Stunden vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung.

5 - SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.
- 2 Es können bis zu **5** Spielerinnen bei den 11er-Mannschaften sowie bis zu **4** Spielerinnen bei den 9er-Mannschaften (einschl. TW) beliebig oft ein- und auswechseln. Wenn gemeldete 11er Mannschaften gegen gemeldete 9er Mannschaften spielen, können die 11er Mannschaften bis zu 6 Spielerinnen beliebig oft ein- und auswechseln.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Es gelten die §§ 23, 24 JO..

7 - SCHIEDSRICHTER*INNEN

- 1 Schiedsrichter*innenansetzungen erfolgen durch die Ansetzer*innen des Bezirksschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfvbwe.de > NFV-Bezirk > Schiedsrichter veröffentlicht. Link: **Bezirksschiedsrichterausschuss | NFV Weser-Ems** . Zur Ansetzung werden die Spiele in die jeweiligen Kreise verschoben!!



C-/B-JUNIORINNEN-Bezirksligen Weser-Ems.

- 2 Den Schiedsrichter*innen obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diese Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter*innen und -Assistenten*innen rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesepoolung“). Die SR-Gesamtkosten der BMBL sowie der CMBL des Spieljahres werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt und vom Vereinskonto abgebucht. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der BMBL sowie CMBL (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des BFMA) ist das Bezirkssportgericht des NFV (BSG).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des BSG (DFBnet-Postfach) sind unter www.nfvbwe.de Der Bezirk> Sportgericht veröffentlicht. Link: **Bezirkssportgericht | NFV Weser-Ems**

9 - MEISTER, ABSTIEG

- 1 Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der Meisterrunde ist Bezirksmeister soweit dieser keine Sonderspielrechte beantragt hat.
 - Der B-Juniorinnen-Bezirksmeister 2025/26 ist berechtigt in die B-Juniorinnen-Niedersachsenliga aufzusteigen soweit er die Teilnahmevoraussetzungen des NFV erfüllt.

Ist die Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt oder verzichtet geht die vorgenannte Berechtigung auf den Nächstplatzierten über. Dies gilt maximal bis Platz drei.
 - Der C-Juniorinnen-Bezirksmeister 2025/26 ist berechtigt an den C-Juniorinnen Niedersachsenmeisterschaften am 29./30.05.26 in Barsinghausen teilzunehmen soweit er die Teilnahmevoraussetzungen des NFV erfüllt.

Ist die Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt oder verzichtet geht die vorgenannte Berechtigung auf den Nächstplatzierten ohne Sonderspielrechte über. Dies gilt maximal bis Platz drei.
- 2 Die jeweils zwei Tabellenletzten der BMBL sowie der CMBL steigen in ihre Kreise ab. Sofern die Teilnehmersollzahl in der Folgesaison unterschritten würde, reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.



BFMA-Spielleiter Juniorinnen: Rolf Fimmen – Tel. 04971 / 2785 – Mob. 0157 / 86742277 – DFBnet-Postfach: rolf.fimmen@nfv.evpost.de – E-Mail: rolf.fimmen@t-online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de